

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 10.

Donnerstag den 10. Januar.

1861.

Der in dem redactionellen Theile des „Leipziger Journals“ vom heutigen Tage unter der Ueberschrift: „Ein Beitrag zur sächsischen Justizpflege“ befindliche Artikel enthält, wie schon jetzt auf Grund der sofort nach dessen Ersicht angestellten Erörterungen amtlich versichert werden kann, mehrfache Unwahrheiten und entstellt namentlich den darin erwähnten Criminalfall — welcher übrigens seiner Beschaffenheit nach eine öffentliche Besprechung nicht erlaubt — in auffallender Weise. Auch zeigt es von sehr mangelhafter Beschaffenheit seines Verfassers, wenn darin behauptet wird, daß nach den bestehenden Vorschriften jeder Gefangene binnen 24 Stunden verhört werden müsse, während Art. 152 der Strafproceßordnung lediglich bestimmt, daß dem Verhafteten innerhalb dieser Frist die Gründe der Haftanlegung zu eröffnen sind, was auch im vorliegenden Falle, wie sich sowohl aus den Acten, als aus dem Journal-Artikel selbst ergibt, geschehen ist.

Dafern sich bei den weiteren Erörterungen herausstellen sollte, daß die in gedachtem Artikel erzählte üble Behandlung des einen Verhafteten mehr oder weniger gegründet sei, so wird deshalb ohne Zweifel von der zuständigen Aufsichtsbehörde das Erforderliche verfügt werden. Das unterzeichnete Directorium spricht aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß Beschwerden über einzelne Beamte des Bezirksgerichtes lieber unmittelbar zu seiner Kenntniß gebracht, als zum Gegenstande öffentlicher Mittheilungen gemacht werden möchten, indem letztere nur zu leicht, wohl selbst unabsichtlich, den Erfolg haben, bei dem weniger unterrichteten Publicum das Vertrauen zu der Gerichtsbehörde zu schmälern, ja selbst Haß gegen dieselbe zu erregen und daher nach Befinden die Anwendung der Strafbestimmung Art. 128 des Strafgesetzbuches herbeizuführen, während das Directorium den an dasselbe gebrachten Beschwerden abzuheffen pflichtmäßig stets bereit sein wird.

Leipzig, den 8. Januar 1861.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.  
Dr. Lucius.

## Bekanntmachung, die juristische Candidatenprüfung betreffend.

Die Herren Studirenden der Rechte, welche beabsichtigen, den vor Ostern 1861 stattfindenden Prüfungen pro praxi iuridica sich zu unterwerfen, werden hiermit veranlaßt, ihre Anmeldegesuche nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum

24. Januar 1861

in der Universitäts-Canzlei alhier bei dem Protokollführer, Universitäts-Secretair D. Böttger, abzugeben, auch dabei zu erklären, ob sie diese Prüfung zugleich als Baccalaureats-Prüfung betrachtet wissen wollen.

Leipzig den 7. Januar 1861.

Die Königl. Prüfungs-Commission für Juristen.  
Dr. Carl Georg Wächter.

## Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt, nämlich:

- 1) der freie Platz hinter dem sogenannten Kanonenteiche,
- 2) die alte Lehmgrube beim ehemaligen Zeißer Thore,
- 3) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore,
- 4) das Parthenuser vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke auf eine Strecke von circa 300 Ellen,
- 5) ein Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägeweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen, mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Verhätlichkeit dieser durch die Nothwendigkeit und im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig am 27. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger. Gerutti.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Regulativs über die Hundsteuer machen wir hierdurch bekannt, daß diese Steuer im Jahre 1859 3822 Thlr. 27 Gr. 3 Pf. imgeblacht hat, welche nach Abzug der Ausgabe von 897 2 1/2 Pf.

2935 Thlr. 25 Gr. 5 Pf.

an die Casse des Jacobshospitals abgeliefert worden sind.

Leipzig am 7. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Schleßner.